

Satzung des Post- und Telekom-Sportvereins

Wuppertal e.V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.2017 wurde die nachstehende Satzung angenommen:

§ 1 Name, Sitz

Der 1929 gegründete Verein führt den Namen „Post- und Telekom-Sportverein Wuppertal e.V.“. Er hat seinen Sitz in Wuppertal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.

§ 2 Zweck, Grundsätze

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich der sportlichen Jugendhilfe, durch sportliche Veranstaltungen sowie durch die Errichtung von Sportanlagen.

(2) Der Verein verwaltet sich selbst, seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verein bekennt sich zum Amateursport. Er ist parteipolitisch neutral und bekennt sich ausdrücklich zu den Gleichheitsgrundsätzen des Artikel 3 des Grundgesetzes.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, „die den Zwecken des Vereins fremd sind“, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(2) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der jeweiligen Abteilungsleitung zu beantragen. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin erforderlich. Dem Antrag ist grundsätzlich zuzustimmen.

Über eine Ablehnung der beantragten Mitgliedschaft entscheidet der erweiterte Gesamtvorstand. Diese Ablehnung wird dem/der Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.

(3) Der Austritt ist grundsätzlich nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahrs zulässig; er muss schriftlich bis zum 31.03 bzw. 30.09. des betreffenden Jahres gegenüber dem erweiterten Gesamtvorstand erklärt werden.

(4) Der erweiterte Gesamtvorstand kann ein Mitglied mit Mehrheitsbeschluss ausschließen, wenn es trotz schriftlicher Ermahnung durch den erweiterten Gesamtvorstand beharrlich gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt oder mit der Zahlung der Beiträge länger als sechs Monate im Rückstand ist. Der erweiterte Gesamtvorstand hat dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat halbjährlich im voraus die entsprechenden Monatsbeiträge zu entrichten, deren Höhe vom erweiterten Gesamtvorstand festgelegt werden und die grundsätzlich durch Bankeinzug erhoben werden. Über Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren entscheidet ebenfalls der erweiterte Gesamtvorstand.

§ 6 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der erweiterte Gesamtvorstand.

(2) Der Gesamtvorstand wird vom Vorsitzenden grundsätzlich einmal monatlich, der erweiterte Gesamtvorstand in der Regel halbjährlich einberufen. Die Einberufung des erweiterten Gesamtvorstandes ist rechtzeitig schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vorzunehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist jährlich durchzuführen. Die Mitglieder müssen mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in einer Wuppertaler Tageszeitung oder über die Homepage des Vereins oder schriftlich eingeladen werden.

(2) Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit einer Begründung beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden einzureichen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- b) die Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und der sonstigen Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- c) die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- d) die Bestellung der Kassenprüfer,
- e) den Haushaltsplan,
- f) Satzungsänderungen,
- g) die Auflösung des Vereins,
- h) an sie gerichtete Anträge.

(4) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins verlangt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Absatz (2) muss vom Vorsitzenden innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags einberufen werden. Für die Einberufung gilt § 7 Absatz (1) Satz 2 sinngemäß.

§ 9 Gesamtvorstand – Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister(in),
 - d) dem/der Schriftführer(in),
 - e) dem Sportwart.
- (2) Die Geschäftsführung i.S.d. § 26 BGB obliegt dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis des Vereins übt der/die stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus.
- (4) Der Gesamtvorstand hat
 - a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu verwirklichen,
 - b) das Recht, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans zu bewilligen,
 - c) die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen,
 - d) das Vereinsvermögen zu verwalten.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen/eine Vertreter(in) bestellen.

§ 10 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des erweiterten Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilungen werden von Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen, die den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet sind, geleitet. Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen werden von den Abteilungsversammlungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die Wahl gilt § 7 Absatz (4) entsprechend.
- (3) Der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin Kindersport wird vom Gesamtvorstand berufen.

§ 11 Erweiterter Gesamtvorstand

(1) Der erweiterte Gesamtvorstand besteht aus dem Gesamtvorstand und den Abteilungsleitern/ Abteilungsleiterinnen der bestehenden Abteilungen.

(2) Der erweiterte Gesamtvorstand entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Außerdem entscheidet er über die Ablehnung einer beantragten Mitgliedschaft im Verein und den Ausschluss von Mitgliedern. Er legt die Höhe der Mitglieds- und Sonderbeiträge sowie die Aufnahmegebühren fest. Zuständig ist er zudem für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Der erweiterte Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit und die Beschlüsse des Gesamtvorstandes zu unterrichten.

§ 12 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes und über die Beschlüsse der Abteilungsversammlungen sind Protokolle zu fertigen und von einem Mitglied des Gesamtvorstandes bzw. vom/von dem/der Abteilungsleiter/in der einzelnen Abteilungen zu unterzeichnen. Die Protokolle sind dem/der Vorsitzenden zuzuleiten.

§ 13 Ordnungen und Richtlinien

(1) Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung sowie weitere erforderliche Ordnungen. Die Ordnungen müssen durch den erweiterten Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen werden nach § 7 (4) gewählt. Sie dürfen nicht dem erweiterten Gesamtvorstand angehören. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin.

§ 15 Änderung der Satzung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung. Sie kann die Satzung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ändern.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung zu einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand einstimmig beschlossen hat oder
- b) von 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

(3) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der

anwesenden Mitglieder getroffen werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Bundesanstalt für Post- und Telekommunikation Deutsche Bundespost, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) verwenden darf.

§ 17 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.